

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge

Studiengang: Kombinationsbachelor mit Lehramtsoption/-bezug, B.A./B.Sc.

Hochschule: Humboldt-Universität zu Berlin

Standort: Berlin

Datum: 26.06.2025

Der Studiengang wurde im oben genannten Antrag mit folgenden Teilstudiengängen akkreditiert:

Sonderpädagogik (Kernfach), B.A.

Begutachtungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033

Sonderpädagogik (Zweitfach), B.A.

Begutachtungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033

Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation, B.A.

Begutachtungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033

1. Entscheidung

Sonderpädagogik (Kernfach), B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Sonderpädagogik (Zweitfach), B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation, B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Sonderpädagogik (Kernfach), B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Auflage zur Modulbeschreibung einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

Keine.

II. Nicht erteilte Auflagen

Auflage – Modulbeschreibung (§ 12 Abs. 1 Satz 1-3 und 5 BlnStudAkkV)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: „Die Modulbeschreibungen, insbesondere für die Fachrichtungen I und II, müssen überarbeitet und in Bezug auf den inhaltlichen Aufbau des Studiengangs präzisiert werden.“ (§ 12 Abs. 1 Satz 1-3 und 5 BlnStudAkkV)

Die Hochschule hat hierzu eine Stellungnahme eingereicht und widerspricht der Auflage. Sie verweist darauf, dass aufgrund der Aufteilung einer knappen Beschreibung im Modulhandbuch als Anhang der Studien- und Prüfungsordnung und einer detaillierten Beschreibung im Vorlesungsverzeichnis AGNES der Hochschule eine notwendige Flexibilität ermöglicht werde, mit der aktuelle wissenschaftlichen Diskurse in den einzelnen Fachrichtungen leichter umgesetzt werden können. Eine Festlegung in den Modulbeschreibungen als Teil der SPO enge die Umsetzung hingegen ein und erfordere bei minimalen Änderungen einen entsprechenden Gremienbeschluss.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium daher erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Die bemängelten Modulbeschreibungen der Fachrichtungen I und II entsprechen in ihrer gegenwärtigen Form nur bedingt den Anforderungen hinsichtlich der Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls. So lauten die Lern- und Qualifikationsziele zu Modul 5 „I. Fachrichtung“: „Die Studierenden [...] verfügen über Grundkenntnisse der gewählten ersten sonderpädagogischen Fachrichtung. [Die Studierenden] sind mit den medizinischen Grundlagen der Fachrichtung vertraut.“

Der Akkreditierungsrat berücksichtigt aber, dass die Modulbeschreibungen um weitere Angaben zu Lern- und Qualifikationsziele im Vorlesungsverzeichnis ergänzt werden. So werden beispielsweise im „Modul 5: Einführung in die Fachrichtung I“ zur Veranstaltung „Einführung in die Pädagogik bei Beeinträchtigungen des Sehens“ folgende ergänzende Angaben gemacht: „Die Einführungsveranstaltung in der Pädagogik bei Beeinträchtigungen des Sehens führt die grundlegenden Begriffe der Fachdisziplin ein und schafft einen ersten Überblick. Die Studierenden sollen die Themenfelder der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik umreißen und diesen ersten Fragestellungen zuordnen können. Die Schwerpunkte der Veranstaltung sind Überlegungen zur inklusiven Didaktik, förderbedarfsorientierte Methodik und sozial-emotionale Aspekte bei Blindheit und Sehbeeinträchtigung.“ (<https://agnes.hu-berlin.de/lupo/rds?state=verpublish&status=init&vmfile=no&publishid=229377&moduleCall=webInfo&publishConfFile=webInfo&publishSubDir=veranstaltung> [05.05.2025])

Der Akkreditierungsrat bewertet die Modulbeschreibungen im Zusammenspiel von Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis als vollständig im Sinne der Anforderungen gemäß § 7 i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 1-3 und 5 BlnStudAkkV.

Die avisierte Auflage wird daher nicht erteilt.

Sonderpädagogik (Zweitfach), B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Auflage zur Modulbeschreibung einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

Keine.

II. Nicht erteilte Auflagen

Auflage – Modulbeschreibung (§ 12 Abs. 1 Satz 1-3 und 5 BlnStudAkkV)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: „Die Modulbeschreibungen, insbesondere für die Fachrichtungen I und II, müssen überarbeitet und in Bezug auf den inhaltlichen Aufbau des Studiengangs präzisiert werden.“ (§ 12 Abs. 1 Satz 1-3 und 5 BlnStudAkkV)

Die Hochschule hat hierzu eine Stellungnahme eingereicht und widerspricht der Auflage. Sie verweist darauf, dass aufgrund der Aufteilung einer knappen Beschreibung im Modulhandbuch als Anhang der Studien- und Prüfungsordnung und einer detaillierten Beschreibung im Vorlesungsverzeichnis AGNES der Hochschule eine notwendige Flexibilität ermöglicht werde, mit der aktuelle wissenschaftlichen Diskurse in den einzelnen Fachrichtungen leichter umgesetzt werden können. Eine Festlegung in den Modulbeschreibungen als Teil der SPO enge die Umsetzung hingegen ein und erfordere bei minimalen Änderungen einen entsprechenden Gremienbeschluss.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium daher erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Die bemängelten Modulbeschreibungen der Fachrichtungen I und II entsprechen in ihrer gegenwärtigen Form nur bedingt den Anforderungen hinsichtlich der Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls. So lauten die Lern- und Qualifikationsziele zu Modul 5 „I. Fachrichtung“: „Die Studierenden [...] verfügen über Grundkenntnisse der gewählten ersten sonderpädagogischen Fachrichtung. [Die Studierenden] sind mit den medizinischen Grundlagen der Fachrichtung vertraut.“

Der Akkreditierungsrat berücksichtigt aber, dass die Modulbeschreibungen um weitere Angaben zu Lern- und Qualifikationsziele im Vorlesungsverzeichnis ergänzt werden. So werden beispielsweise im „Modul 5: Einführung in die Fachrichtung I“ zur Veranstaltung „Einführung in die Pädagogik bei Beeinträchtigungen des Sehens“ folgende ergänzende Angaben gemacht: „Die Einführungsveranstaltung in der Pädagogik bei Beeinträchtigungen des Sehens führt die grundlegenden Begriffe der Fachdisziplin ein und schafft einen ersten Überblick. Die Studierenden sollen die Themenfelder der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik umreißen und diesen ersten Fragestellungen zuordnen können. Die Schwerpunkte der Veranstaltung sind Überlegungen zur inklusiven Didaktik, förderbedarfsorientierte Methodik und sozial-emotionale Aspekte bei Blindheit und Sehbeeinträchtigung.“ (<https://agnes.hu-berlin.de/lupo/rds?state=verpublish&status=init&vmfile=no&publishid=229377&moduleCall=weblInfo&publishConfFile=weblInfo&publishSubDir=veranstaltung> [05.05.2025])

Der Akkreditierungsrat bewertet die Modulbeschreibungen im Zusammenspiel von Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis als vollständig im Sinne der Anforderungen gemäß § 7 i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 1-3 und 5 BlNStudAkkV.

Die avisierte Auflage wird daher nicht erteilt.

Sonderpädagogik mit den Fachrichtungen Gebärdensprachpädagogik/Hören und Kommunikation, B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

